

# **Benutzungsordnung** **der Stadt Uetersen** **für die Kleine Stadthalle**

1.) Die Stadt Uetersen stellt die Kleine Stadthalle

- ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Verbänden,
- ortsansässigen juristischen Personen,
- Uetersener Einwohnerinnen und Einwohnern

ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für gesellschaftliche, kulturelle und sonstige Veranstaltungen, für Versammlungen, Ausstellungen, Kongresse und Messen usw. für private und kommerzielle Zwecke zur Verfügung.

Nicht ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Verbänden, natürlichen und juristischen Personen kann ausnahmsweise die Nutzung der Kleinen Stadthalle genehmigt werden.

2.) Als private Zwecke werden nur privat oder kommerziell ausgestaltete Familienfeiern und Jubiläen im folgenden Rahmen anerkannt:

- Konfirmationen, Kommunionen, Jugendweihen, Taufen und vergleichbare religiöse Feiern
- Geburtstage ab 50., 55. usw. Lebensjahr
- Jubiläen ab 25, 30 usw. Jahre
- Hochzeiten und Hochzeitstage ab 25, 30 usw. Jahre

In begründeten Ausnahmefällen kann eine darüber hinausgehende private Nutzung zugelassen werden.

3.) Anträge auf Benutzung der Halle durch ortsansässige Vereine, Organisationen und Verbände sind in jedem Fall vor Anträgen auf private oder kommerzielle Nutzung zu genehmigen.

Dauernutzer mit festen wöchentlichen Zeiten müssen auf die Nutzung verzichten, wenn Einzelveranstaltungen bzw. Einzelnutzungen zur Durchführung gelangen sollten.

4.) Anträge auf Genehmigung zur Benutzung der Kleinen Stadthalle und zur Vergabe von Inventar sind beim Amt II Bürgerservice/Bürgerbüro einzureichen.

Die Genehmigung wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt, versagt oder widerrufen. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht.

Die Genehmigung ist in jedem Fall zu widerrufen, wenn sie dem Anspruch aller auf gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Benutzungszeiten zuwiderlaufen würde oder die Gefahr besteht, dass die Halle selbst, das Inventar oder das umliegende Gelände aus Anlass der Benutzung beschädigt werden könnten. Die Genehmigung zur Benutzung der Halle kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die sich nach Art, Zweck und Umfang der Benutzung richten.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister entscheidet über die Genehmigung zur Nutzung der Kleinen Stadthalle.

- 5.) Es ist nicht zulässig, das in der Halle befindliche Mobiliar zu entfernen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.
- 6.) Den Anweisungen des Hausmeisters oder anderer Beauftragter ist nachzukommen. Die Stadt Uetersen stellt zu den Veranstaltungszeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten des Hausmeisters oder anderer Beauftragter einen eigenen Ansprechpartner für die Benutzer nicht zur Verfügung. Bei Not- oder Bedarfsfällen hat der Benutzer gemäß dem bei der Einweisung ausgehändigtem Notfallplan entsprechend zu handeln.
- 7.) Es ist besonders darauf zu achten, dass zu den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Zeiten die Kleine Stadthalle geräumt ist.
- 8.) Die Benutzer der Kleinen Stadthalle erhalten nach Terminvereinbarung vom Hausmeister bzw. einem anderen städtischen Beauftragten eine Einweisung in der Zeit von Montag bis Freitag spätestens 5 Tage vor dem Veranstaltungstag sowie einen Schlüssel, den sie nach Beendigung der Veranstaltung an einem vereinbarten Ort und Termin zurückzugeben haben.

Der verantwortliche Leiter der Gruppe ist dafür verantwortlich, dass nach Beendigung der Veranstaltung alle Lichtquellen gelöscht, die Wassernahme und die Fenster und Türen geschlossen werden.

Bei Doppelnutzung der Kleinen Stadthalle hat er sich mit dem anderen Gruppenleiter hinsichtlich des Schließdienstes abzustimmen.

- 9.) Die Benutzer haften für alle an den Gebäuden, am Inventar und am umliegenden Gelände anlässlich der Benutzung entstehenden Schäden.
- 10.) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Halle entstehen.
- 11.) Für die Benutzung der Halle sowie die Vergabe von Inventar sind Nutzungsentgelte nach einer besonderen Entgeltsordnung zu entrichten.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Uetersen, den 30. September 2016

Stadt Uetersen  
(Andrea Hansen)  
Bürgermeisterin

# **1. Änderung** **Benutzungsordnung** **der Stadt Uetersen** **für die Stadthalle**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Finanzwesen und Rechnungsprüfung vom 11. September 2018 wird folgende 1. Änderung der Benutzungsordnung der Stadt Uetersen für die Stadthalle erlassen:

Ziffer 1.) wird wie folgt geändert:

1.) Die Stadt Uetersen stellt die Stadthalle

- ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Verbänden,
- ortsansässigen juristischen Personen,
- Uetersener Einwohnerinnen und Einwohnern
- (auswärtigen) Paaren im Rahmen der Eheschließung

ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für gesellschaftliche, kulturelle und sonstige Veranstaltungen, für Versammlungen, Ausstellungen, Kongresse und Messen usw.  
Ziffer 1.) wird wie folgt geändert:

für private und kommerzielle Zwecke zur Verfügung.

Nicht ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Verbänden, natürlichen und juristischen Personen kann ausnahmsweise die Nutzung der Stadthalle genehmigt werden.

Ziffer 2.) wird wie folgt geändert:

2.) Als private Zwecke werden nur privat oder kommerziell ausgestaltete Familienfeiern und Jubiläen im folgenden Rahmen anerkannt:

- Konfirmationen, Kommunionen, Jugendweihen, Taufen und vergleichbare religiöse Feiern
- Verlobungsfeiern, Hochzeiten und Hochzeitsjubiläen
- Besondere Anlässe (z.B. Geburtstagsfeiern)

Bei privater Anmietung ist der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung zwingend erforderlich.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine darüber hinausgehende private Nutzung zugelassen werden.

3.) Anträge auf Benutzung der Stadthalle durch ortsansässige Vereine, Organisationen und Verbände sind in jedem Fall vor Anträgen auf private oder kommerzielle Nutzung zu genehmigen.

Dauernutzer mit festen wöchentlichen Zeiten müssen auf die Nutzung verzichten, wenn Einzelveranstaltungen bzw. Einzelnutzungen zur Durchführung gelangen sollten.

Anträge auf Benutzung der Stadthalle werden nach dem Windhundverfahren vergeben und können frühestens 10 Monate vor dem gewünschten Termin bestätigt werden.

Alle übrigen Bestimmungen bleiben unberührt gültig.

Diese 1. Änderung tritt am 15. Oktober 2018 in Kraft.

Uetersen, den 11. Oktober 2018

Stadt Uetersen  
Die Bürgermeisterin  
Andrea Hansen